

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Michael Kauch, Horst Meierhofer, Angelika Brunkhorst, Dr. Karl Addicks, Christian Ahrendt, Uwe Barth, Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Patrick Döring, Mechthild Dyckmans, Ulrike Flach, Otto Fricke, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Edmund Peter Geisen, Hans-Michael Goldmann, Miriam Gruß, Dr. Christel Happach-Kasan, Heinz-Peter Haustein, Elke Hoff, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Hellmut Königshaus, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Dr. h. c. Jürgen Koppelin, Heinz Lanfermann, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Michael Link (Heilbronn), Patrick Meinhardt, Jan Mücke, Burkhardt Müller-Sönksen, Dirk Niebel, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Cornelia Pieper, Gisela Piltz, Dr. Max Stadler, Carl-Ludwig Thiele, Florian Toncar, Christoph Waitz, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP

**zu der Beratung der Verordnung der Bundesregierung
– Drucksachen 16/13189, 16/13263 Nr. 2.3, 16/13677 –**

**Verordnung über die Versteigerung von Emissionsberechtigungen nach dem
Zuteilungsgesetz 2012
(Emissionshandels-Versteigerungsverordnung 2012 – EHVV 2012)**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die von der Bundesregierung am 27. Mai 2009 beschlossene Verordnung über die Versteigerung von Emissionsberechtigungen nach dem Zuteilungsgesetz 2012 (EHVV 2012) sieht ein so genanntes börsennahes Verfahren vor, wonach die Versteigerungen an einer bestehenden Handelsbörse durchgeführt werden sollen, auf der bereits Emissionsberechtigungen im Spot- und Terminmarkt gehandelt werden. Zur Teilnahme an diesen Versteigerungen soll nur zugelassen sein, wer an der mit der Versteigerung beauftragten Börse auch für den sonstigen Spot- und Terminhandel von Emissionsberechtigungen bereits zugelassen ist.

Die Teilnahme an den Versteigerungen wird damit faktisch auf wenige große Energieversorgungsunternehmen (EVU) und große Industriekonzerne sowie Finanzinstitutionen und großen Handelsgesellschaften begrenzt. So sind beispielsweise an der „European Energy Exchange – EEX“ in Leipzig als mutmaßlich einziger in Deutschland infrage kommenden Börse lediglich ca. 20 Betreiber von Anlagen zugelassen, die den Bestimmungen des Treibhausgasemis-

sionshandelsgesetzes (TEHG) unterfallen. Somit wären ca. 95 Prozent der genannten Anlagenbetreiber von einer Beteiligung am Versteigerungsverfahren ausgeschlossen. Diese könnten zwar die Mitgliedschaft an der EEX neu erwerben, müssten dazu jedoch zunächst mehr als 30 000 Euro Entgelt an die EEX entrichten, ohne auch nur eine einzige Emissionsberechtigung ersteigert zu haben. Die Verhältnisse an den anderen in Betracht kommenden Börsen außerhalb Deutschlands sind vergleichbar.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) verweist hierzu zwar darauf, dass auch diesen Anlagenbetreibern eine indirekte Teilnahme an den Versteigerungen über die Beauftragung von so genannten Intermediären möglich sei, d. h. Finanzinstitutionen und großen Handelshäusern, die an der beauftragten Börse zugelassen sind. Freilich würde dafür ein unter Umständen erhebliches Entgelt in Rechnung gestellt werden. Einzig für den geringen Anteil von weniger als ca. 5 Prozent der Anlagenbetreiber, die bereits zuvor aus anderen Gründen zugelassen sind, wäre damit eine Teilnahme an den Versteigerungen zu vernachlässigbaren Zusatzkosten möglich.

Darüber hinaus ist der Verordnungsentwurf der Bundesregierung in weiterer Hinsicht zu kritisieren. Dies betrifft vor allem folgende Regelungen und Sachverhalte:

- Der Entwurf sieht nicht nur Spotversteigerungen, sondern auch Terminversteigerungen vor. Sofern ein Bedarf an Termingeschäften bestünde, kann aber davon ausgegangen werden, dass dieser durch den Sekundärmarkt ausreichend befriedigt werden würde. Überdies wären mit einer Teilnahme an Termingeschäften vergleichsweise höhere Anforderungen hinsichtlich finanzieller Sicherheiten verbunden als am Spotmarkt. Der potenzielle Teilnehmerkreis der Versteigerungen wird mit der Durchführung von Terminversteigerungen gegenüber Spotgeschäften demnach eingeengt und ist überdies mit vergleichsweise höherem Abwicklungsaufwand verbunden.
- Die Versteigerungen sollen, dem Entwurf der Bundesregierung folgend, wöchentlich stattfinden, obwohl absehbar ist, dass rd. 95 Prozent aller TEHG-Anlagenbetreiber sich allenfalls zwei- bis dreimal pro Jahr am Emissionshandel beteiligen werden. Lediglich die bereits mehrfach angeführten wenigen großen EVU dürften Ihren Bestand und Bedarf an Berechtigungen durch Handelstransaktionen wöchentlich justieren. Um ein reibungsloses Inverkehrbringen der zu versteigernden Emissionsberechtigungen zu gewährleisten und um den Bedürfnissen der weit überwiegenden Mehrheit der TEHG-Anlagenbetreiber zu entsprechen, wäre ein Versteigerungstermin pro Quartal ausreichend. Dies würde den Abwicklungsaufwand gegenüber wöchentlichen Versteigerungen erheblich senken.
- Bei den Spotversteigerungen soll die Mindestgebotsmenge 500 Berechtigungen und bei den Termingeschäften 1 000 Berechtigungen betragen – bzw. jeweils ein Vielfaches davon. Auf diese Weise wird die Teilnahme von mittelständischen Unternehmen zusätzlich erschwert. Die vom BMU vorgetragene Begründung, dass auf diese Weise die Anzahl der Vergabelose und der damit verbundene Abwicklungsaufwand gering gehalten werden soll, vermag nicht zu überzeugen. Einerseits lautet selbst an der EEX im Spothandel die Mindestgebotsmenge lediglich auf genau eine Emissionsberechtigung, zweitens wird der hohe Abwicklungsaufwand im Wesentlichen durch die wöchentlichen Versteigerungen erzeugt (siehe oben).
- Weitestgehend ungenutzt bleibt insbesondere auch die Möglichkeit, die – bislang unbekannt – Emissionsgrenzvermeidungskosten der dem System unterliegenden Anlagen aufzudecken. Dies wäre vor allem dann möglich, wenn die Teilnahme an der Versteigerung auf die Betreiber von TEHG-Anlagen beschränkt werden würde. Eine geringere Anzahl potentieller Nachfrager

würde den Gleichgewichtspreis einer Versteigerung tendenziell senken – auch für die zum Zuge kommenden Anlagenbetreiber als Nachfrager von Zertifikaten. Somit entsteht der Eindruck, es gehe dem Ordnungsgeber vordringlich um ein Erzielen möglichst hoher Versteigerungserlöse, zumal der größte Teil dieser Erlöse unmittelbar dem Haushalt des BMU zufließt. Dass durch unnötig hohe Preise für Emissionsberechtigungen die zusätzlichen „Windfall Profits“ bei den EVU um ein Vielfaches erhöht werden, nimmt die Bundesregierung offenbar billigend in Kauf – ungeachtet der Tatsache, dass diese „Windfall Profits“ letztlich von den Stromkunden finanziert werden müssen.

Insgesamt ist demnach festzustellen, dass der vorgelegte Entwurf an verschiedenen Stellen Regelungen vorsieht, die wenig zweckdienlich sind und bei weitem hinter den Möglichkeiten zurückbleibt, die mit dem Instrument der Versteigerung als speziellem Verkaufsverfahren prinzipiell verbunden sein könnten.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

den vorliegenden Entwurf der EHVV 2012 zurückzuziehen, grundlegend zu überarbeiten und im Rahmen dieser grundlegenden Überarbeitung vorzusehen, dass

- die Teilnahme an den Versteigerungen auf die Betreiber von TEHG-Anlagen beschränkt wird,
- die Teilnahme an den Versteigerungen ohne Entgelt möglich ist,
- Versteigerungen auf den Spotmarkt beschränkt werden und ein ggf. bestehender Bedarf an Terminversteigerungen dem Sekundärmarkt überlassen bleibt,
- die Versteigerung von jeweils einem Viertel der zu versteigernden Jahresmenge an Berechtigungen einmal pro Quartal durchgeführt wird und
- die Mindestgebotsmenge auf genau eine Emissionsberechtigung festgelegt wird.

Berlin, den 30. Juni 2009

Dr. Guido Westerwelle und Fraktion

